



Benützungsreglement Schulanlagen

für die Benützung durch Organisationen und Privatpersonen

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) dieses Benützungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzenden der Schulanlagen.

Als Schulanlagen gelten:

Die Unterrichtszimmer, Gemeinschaftsräume, Werkstätten, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern, die Turnhallen samt Nebenräumen sowie die Aussenanlagen (Pausenplätze, Spielwiesen, Spiel- und Turnplätze).

Für die Spielwiese beim Schulhaus Pestalozzi sind weitere Vereinbarungen integraler Bestandteil dieses Reglements. Für die Sporthalle der Pädagogischen Hochschule gilt ein separates Benützungsreglement.

1.2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen. Organisationen mit rein oder vorwiegend ideeller Zielsetzung erhalten den Vorrang gegenüber der Benützung zu privaten Zwecken oder mit Erwerbsabsicht.

1.3 Bewilligung

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung des Schulsekretariats erforderlich. Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird für die Dauer eines Schulsemesters erteilt und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Semester. Erstmalige Gesuche sind zwei Monate vor Semesterbeginn einzureichen.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind spätestens drei Wochen vor der ersten Belegung schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Der Hauswart und das Schulsekretariat sind rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

1.4 Haftung

Die Bewilligungsnehmenden haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Benutzergruppen bezeichnen bei der Belegungsanfrage eine verantwortliche Person, welche für eine sachgerechte Benützung der Anlage verantwortlich ist. Während der Benützung ist zudem eine anwesende Person für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich. Änderungen der Kontaktdaten oder ein Wechsel der verantwortlichen Person sind dem Schulsekretariat mitzuteilen.

1.5 Allgemeine Benützungsbestimmungen

Räume und Einrichtungen werden den Benutzenden in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese ebenso in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Hauswart ist gegenüber den Benutzenden weisungsberechtigt. Zusätzlich zum Benützungsreglement gelten die Bestimmungen der jeweiligen Hausordnung.

50_Benuetzungsreglement_Schulanlagen (2).doc Erstellt von: SR	Datum: 18.01.2011 ersetzt Dokument vom: 22.8.1995	Version: 2.0
Freigabe durch: Schulrat	Freigabe am: 18.1.2011	Gültig ab: 1.1.2011

1.6 Benützung zu Erwerbszwecken oder für private Veranstaltungen

Über die Benützungsgesuche für private Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit vorwiegendem Erwerbszweck wird von Fall zu Fall mit speziellem Tarif entschieden.

1.7 Beschränkung des Benützungsrechtes

Das Schulsekretariat kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Belegungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Ersatz oder Teilrückerstattung der Grundmiete besteht nicht.

1.8 Tarif und Ausfallentschädigung

Der Tarif für die Benützung der Schulanlagen ist im Anhang A festgesetzt. Belegungen von Jugendlichen bis 16 Jahre sind kostenlos (Mehrheit der Nutzenden massgebend).

Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus durch das Schulsekretariat. Kann eine Einzelbelegung nicht wahrgenommen werden, so ist dies dem Schulsekretariat mitzuteilen. Bis 14 Tage vor der Belegung werden dem Belegungsnehmenden die Mietkosten zurückerstattet. Für spätere Abmeldungen kann bei der Rückerstattung eine Ausfallentschädigung von bis zu 50 Prozent der Grundmiete in Abzug gebracht werden.

1.9 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch das Schulsekretariat entzogen werden, wenn:

- a) das Benützungsreglement oder die Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden
- b) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- c) Räumlichkeiten, Geräte oder Einrichtungen wiederholt beschädigt werden
- d) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden
- e) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- f) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- g) es die Interessen der Schule erfordern

1.10 Benutzungszeiten

Die Anlagen stehen werktags ab 18.30 Uhr (Ausnahme mittwochs ab 15.30 Uhr) und samstags ab 08.00 Uhr zur Verfügung. Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.00 Uhr geschlossen werden können. Das Schulsekretariat kann eine längere Benützungsdauer bewilligen.

1.11 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen und auf den Schulanlagen gilt ein generelles Rauchverbot. In begründeten Fällen kann das Schulsekretariat für Belegungen ab 18.00 Uhr für die Aussenanlagen Ausnahmen bewilligen.

1.12 Ordnung, Verunreinigung, Schäden

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Verunreinigungen oder Schäden müssen dem Hauswart gemeldet werden. Ausserordentliche Reinigungsaufwendungen oder Reparaturkosten werden den Benutzenden separat in Rechnung gestellt.

1.13 Material Dritter

Geräte, Mobilien und Material der Benutzenden dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Haftung der Schule Rorschach für Vereinsmobiliar und -inventar wird abgelehnt. Material- und Garderobenschränke werden, soweit verfügbar, zur Benützung überlassen.

1.14 Schlüsseldepot

Jede Benutzergruppe erhält eine für den Betrieb angemessene Anzahl Schlüssel. Pro Schlüssel wird ein Depot von Fr. 100.00 erhoben, welches bei Schlüsselrückgabe unverzinst rückerstattet wird. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Benutzenden für die Kosten der Abänderung der Schliessanlage.

1.15 Nachtruhe

Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.

1.16 Zusatzdienstleistungen

In der Grundmiete sind die gemäss Geltungsbereich (Art. 1.1) definierten Räumlichkeiten enthalten. Für weitere Dienstleistungen (z.B. technische Infrastruktur, Bodenabdeckung, Bühne etc.) kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

2. Besondere Bestimmungen für die Benützung der Turn- und Sportanlagen

2.1 Betreten der Räume

- a) Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallenschuhen) betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, im speziellen schwarze Sohlen, sind nicht erlaubt.
- b) Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhalle anschliessend nur mit gereinigten Turnschuhen betreten.
- c) Dusche, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

2.2 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benutzenden der Turnhallen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch sauber und geordnet einzuräumen. Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden.

2.3 Verpflegung in den Sporthallen

In den Sporthallen sind keine Speisen und zuckerhaltigen Süssgetränke erlaubt. Ausnahmen können vorgängig vom Schulsekretariat bewilligt werden.

2.4 Bewilligungspflicht durch die Stadt

Die Organisationen von öffentlichen Veranstaltungen sorgen dafür, dass die notwendigen Bewilligungen eingeholt und die gesetzlichen Vorschriften (Alkoholausschank, Feuerschutzgesetz, Gastgewerbegesetz etc.) eingehalten werden. Bewilligungsformulare stellt die Stadtkanzlei Rorschach zur Verfügung.

3. Sperrzeiten

3.1 Die Schulanlagen können durch Dritte nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an gesetzlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stefanstag);
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr;
- d) während der zweiten und dritten Woche der Sommerferien; für die vierte und fünfte Sommerferienwoche werden die Anlagen auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt, wobei die Hauswartfunktion dem Benützer übertragen werden kann. Während den übrigen Ferienwochen sind die Schulräumlichkeiten grundsätzlich zum Gebrauch geöffnet.
- e) an den übrigen Tagen zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr.

Das Schulsekretariat kann zusätzliche Sperrzeiten festlegen.

3.2 Besondere Weisungen für die Benützung von Aussenanlagen

Grundsätzlich können die Aussensportanlagen (Spielwiesen, Hart- und Spielplätze) bei Nichtbelegung gemäss den Angaben auf der Hinweistafel oder der Absprache mit dem Hauswart als Spielplätze benutzt werden. Wegen Beeinträchtigung des Schulunterrichts oder zur Regeneration von Spielwiesen können durch das Schulsekretariat oder den Hauswart einzelne Platzbereiche zeitweise gesperrt oder bestimmte Benützungsarten untersagt werden.

Ausnahmen dieser Regelung sind:

- Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist im Interesse der Anwohner einzuhalten.
- Angepasstes Verhalten auf Sportplätzen an Wochenenden im Interesse der Anwohner.
- Eingeschränkte Benützungsbestimmungen für den Allwetterplatz Mühletobel (Anhang B).
- Für die Sperrung der Schulwiese Pestalozzi gilt die Vereinbarung über die Benützung der Schulwiese beim Pestalozzischulhaus durch Vereine.

4. Schlussbestimmungen

Das Benützungsreglement der Schule Rorschach vom 13. Juni 1989 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Benützungsreglementes aufgehoben.

Anhang A: Tarif für die Benützung von Schulanlagen

	Einzelbelegungen					
	Montag – Freitag			Samstag - Sonntag		
	Bis 2 h	½ Tag	1 Tag	Bis 2 h	½ Tag	1 Tag
Schulzimmer						
- Einheimische	20.00	40.00	60.00	30.00	50.00	70.00
- Auswärtige	40.00	60.00	80.00	60.00	70.00	90.00
Werkstätten/Schulküchen						
- Einheimische	30.00	50.00	70.00	40.00	60.00	80.00
- Auswärtige	40.00	60.00	80.00	55.00	75.00	95.00
Aula						
- Einheimische	25.00	50.00	75.00	50.00	75.00	100.00
- Auswärtige	50.00	75.00	100.00	75.00	100.00	125.00
Kellerräume						
- Einheimische	15.00	30.00	45.00	30.00	45.00	60.00
Turnhallen/Aussenanlagen						
- Einheimische	25.00	50.00	75.00	50.00	75.00	100.00
- Auswärtige	50.00	75.00	100.00	75.00	100.00	125.00
Seminarsporthalle						
- Einheimische	25.00	50.00	75.00	50.00	75.00	100.00
- Auswärtige	50.00	75.00	100.00	75.00	100.00	125.00

	Dauerbelegungen	
	Montag – Freitag	Samstag – Sonntag
	Pro Jahreswochenstunde	Pro Jahreswochenstunde
Schulzimmer		
- Einheimische	100.00	120.00
- Auswärtige	150.00	180.00
Werkstätten/Schulküchen		
- Einheimische	150.00	180.00
- Auswärtige	200.00	240.00
Aula		
- Einheimische	200.00	240.00
- Auswärtige	300.00	360.00
Kellerräume		
- Einheimische	150.00	180.00
Turnhalle/Aussenanlagen		
- Einheimische	150.00	180.00
- Auswärtige	200.00	240.00
Seminarsporthalle		
- Einheimische	150.00	180.00
- Auswärtige	200.00	240.00

Anhang B: Benützungsbestimmungen Allwetterplatz Mühletobel

Für die Benützung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Sportplatz befindet sich in einem Wohngebiet. Den Interessen der Anstösser ist deshalb bei Bewilligungen und bei der Benutzung der Anlage besondere Beachtung zu schenken.
2. Der Hauswart ist zuständig für die Einhaltung des Reglements, die ordnungsgemäße Benutzung und die Einhaltung der Sperrzeiten.
3. Der Grünstreifen südlich des Hartplatzes ist nicht zur ausserschulischen Benutzung freigegeben.
4. Benützungszeiten:

Die Benützungszeiten sind auf einer Tafel ersichtlich.

Montag – Freitag	07:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 21:00 Uhr
Samstag	07.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 20.00 Uhr
Sonntag	13.30 - 18.00 Uhr

Die demontierbaren Korbballbretter sind jeweils ab Samstagmittag über das Wochenende zu entfernen.

5. Allfällige bauliche Veränderungen des Hartplatzes (z.B. Beleuchtung, emissions-trächtige Sportgeräte wie 'Streetball' etc.) und die Änderung des Anhangs bedürfen der Absprache mit den Anstössern.